

## 278 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

# Bericht des Verkehrsausschusses

### über die Regierungsvorlage (265 der Beilagen): Abkommen über die Gründung der „EUROFIMA“.

Das vorliegende Abkommen ist von der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister ausgearbeitet und am 20. Oktober 1955 von 14 ihrer Mitgliedstaaten, darunter auch Österreich, in Bern unterzeichnet worden. Diese Mitgliedstaaten waren durch ihre Verkehrsminister vertreten.

Das Abkommen hat die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale (EUROFIMA) zum Gegenstand. Die EUROFIMA ist eine Aktiengesellschaft, deren Aktionäre lediglich die Eisenbahnverwaltungen sind. Sie hat ihren Sitz in Basel. Die Gründung der Gesellschaft in Basel ist am 20. November 1956 erfolgt. Die Gesellschaft soll zunächst 50 Jahre bestehen. Im Falle Österreichs ist der Bund Aktionär der EUROFIMA, da die Verwaltung der Österreichischen Bundesbahnen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt.

Es ist der Zweck der Gesellschaft, den Eisenbahnverwaltungen, die Aktionäre der Gesellschaft sind, das für ihren Betrieb erforderliche rollende Eisenbahnmateriale einheitlicher Bauart oder einheitlicher Leistung zu den günstigsten Bedingungen zu beschaffen. Sie kann alle kommerziellen und finanziellen Transaktionen vornehmen, die zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich sind. Die Gesellschaft beschafft ausschließlich standardisiertes Eisenbahnmateriale. Den Eisenbahnverwaltungen steht es jederzeit frei, rollendes Eisenbahnmateriale nach eigenem Ermessen und ohne Einschaltung der EUROFIMA zu beschaffen.

Das Abkommen hat gesetzändernden Charakter und bedarf daher gemäß Artikel 50 B-VG. zu seiner Gültigkeit der Zustimmung des Nationalrates. Gesetzändernd sind unter bestimmten Voraussetzungen die Bestimmungen des Artikels 3 des Abkommens, ferner die Be-

stimmung des Artikels 2 des Abkommens, wonach gewisse Bestimmungen der Statuten nur mit Zustimmung der Vertragsstaaten abgeändert werden können, während alle anderen Statutenänderungen von der Gesellschaft selbst beschlossen werden können und dadurch für die Vertragsstaaten und damit auch für Österreich unmittelbar Wirksamkeit erlangen. Da somit Artikel 2 im Zusammenhang mit Artikel 1 des Abkommens eine vom Artikel 50 des B-VG. abweichende Regelung trifft, sind die genannten Bestimmungen des Abkommens verfassungsändernd. Das Abkommen und die Statuten, die einen Bestandteil desselben bilden, bedürfen daher der Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Artikels 44 Abs. 1 B-VG.

Das Abkommen, das durch Hinterlegung des französischen Ratifizierungsinstrumentes bei der Schweizer Bundesregierung und gemäß Artikel 15 am 6. April 1959 endgültig in Kraft getreten ist, wurde von allen Signatarstaaten mit Ausnahme von Österreich bereits ratifiziert. Zwei Staaten sind ihm inzwischen noch beigetreten.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. Oktober 1960 in Anwesenheit von Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Waldbrunner in Beratung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Hetzenauer, Kindl, Stürgh und Bundesminister Dipl.-Ing. Waldbrunner beteiligten, einstimmig angenommen.

Der Verkehrsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen über die Gründung der „EUROFIMA“ samt Zusatzprotokoll, Unterzeichnungsprotokoll und Statuten die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 20. Oktober 1960

Matejcek  
Berichterstatter

Rom  
Obmann